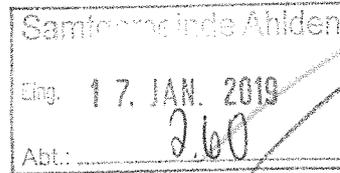


Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 17 09 • 29507 Uelzen

Samtgemeinde Ahlden
Herr Brüggemann
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen



Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Straße 1/3
29525 Uelzen
Telefon: 0581 8073-10
Telefax: 0581 8073-160

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000 199 4599

IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/220/14299
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	FG2_HK	Herr Clauswitz	-130	Kai.Clauswitz@LWK-Niedersachsen.de	15.01.2019

Bauleitplanung der Stadt Walsrode
19. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung „Gewerbegebiet Hodenhagen Nord“
in der Gemeinde Hodenhagen

Frühzeitige Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung zum Vorhaben:

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes teilen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht **nachfolgende Bedenken** mit:

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass eine landwirtschaftliche Betroffenheit mitnichten dadurch relativiert werden kann, dass lediglich in einem vertretbaren Umfang von ca. 24 ha landwirtschaftliche Produktionsfläche entzogen wird, diese Fläche lediglich Nebenerwerbsbetrieben dient oder an Betriebe außerhalb der Gemeinde Verpachtet ist. Die Nachhaltigkeit dieser Argumentation ist u.E. vor dem Hintergrund künftiger Entwicklungen und der damit einhergehenden Flächeninanspruchnahme nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den § 1 (6) Nr. 8 BauGB. Eine grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Belange im Planungsgebiet vermissen wir in Ihrer Unterlage.

Das Einverständnis mit den Flächeneigentümern setzten wir als gegeben voraus.

Aus der Inanspruchnahme von 24 ha (ggf. abzüglich Wirtschaftwege, Saumstrukturen, etc.) landwirtschaftlicher Nutzfläche resultiert u.E. eine **erhebliche landwirtschaftliche Betroffenheit**.

Das von der 19. F-Planänderung betroffene Areal ist im RROP 2015 – Entwurf - des Landkreises Heidekreis überwiegend als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ beschrieben. Die Begründung hierfür ist ein hohes natürliches und standortgebundenes Ertragspotenzial bzw. eine besondere landwirtschaftliche Funktion. Der Landkreis Heidekreis erlegt sich mit seinem RROP 2015 – Entwurf selbst auf,

die Landwirtschaft im Heidekreis aufgrund ihrer vielfältigen Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaft und der ländlichen Siedlungsstruktur, für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, für die Produktion nachwachsender Rohstoffe, für die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger, für den Natur- und Klimaschutz und für die Erholung und den Tourismus zu erhalten und zu sichern.

Zum Schutz der landwirtschaftliche Produktionsgrundlage Boden werden Gebiete mit mittlerem, hohem, sehr hohem und äußerst hohem standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotential als »Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -aufgrund ihres hohen Ertragspotentials« oder „besonderer Funktion“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die »Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotentials« in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Angesichts des Flächenumfanges und der Frequenz mit der o.g.Grundsätze im gesamten Heidekreis zugunsten (selbstverständlich nicht weniger wichtiger) konkurrierender Belange weggewogen werden, lassen die berechnete Frage aufkommen, in welcher Weise mit dem RROP, Kapitel 3.2.1 ernsthafte Absichten verfolgt werden?

Wir geben zu bedenken, dass es sich beim Erweiterungsgelände des FNP 19. Änd. um ca. 24 ha (ggf. abzüglich Wirtschaftswege, Saumstrukturen, etc.) landwirtschaftliche Nutzfläche besonderer Eignung für die Agrarproduktion handelt. Diese rund 24 ha entsprechen ca. 45 % einer durchschnittlichen bundesdeutschen Betriebsgröße. Von diesen 24 ha werden kalkulatorisch rund 60 Menschen ein Jahr lang ernährt. Hinzuzurechnen sind all jene Flächen, die auf Grund von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der Produktion genommen oder einer stark extensivierten Scheinnutzung zugeführt werden. In der Konsequenz müssen jene Agrarerzeugnisse auf anderen Flächen erzeugt werden. Dies bedeutet zwangsläufig eine politisch und gesellschaftlich nicht forcierte Intensitätssteigerung auf der verbliebenen Fläche oder den Export unserer Agrarproduktion einschließlich der ggf. damit verbundenen Umweltprobleme ins Ausland.

Ungeachtet dessen, dass die örtlich wirtschaftenden Betriebe u.a. im Nebenerwerb geführt werden, wird die lokale Situation auf dem Boden- und Pachtmarkt durch das großflächige Entziehen ganzer Teilräume einer Gemarkung verschärft. Den aktuellen sowie künftigen Betriebsleitern wachstumsfähiger örtlicher und überörtlicher Betriebe wird die lokale Wachstumsperspektive sowie Produktionsgrundlage nachhaltig entzogen. Die künftige Entwicklungsfähigkeit und Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch großräumigen Flächenentzug erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus verhindert oder erschwert der Entzug größerer Teilräume einer Gemarkung (insbesondere der regionalen Landwirtschaft) bevorstehende Anpassungen im Bereich der Klimafolgenbewältigung. Als Beispiel bedarf es für die Anpassung der Agrarstruktur auf arbeitswirtschaftlich beherrschbare Kreis- oder Linearberechnung, einer ausreichend großen Gesamtfläche innerhalb eines Raumes, welche sich für diese Zwecke agrarstrukturell sinnvoll neuordnen lässt.

Erhebliche Bedenken möchten wir bezüglich des Geltungsbereichs-Zuschnitts äußern: Der geplante Zuschnitt am NO-Rand des Geltungsbereichs ist u.E. agrarstrukturell ungünstig. Auf den im NO angrenzenden Flurstücken werden zur Bewirtschaftungsrichtung nicht parallele Schlag-Kanten geschaffen. Ein derartiger (leicht vermeidbarer) Flächenzuschnitt erschwert und verteuert die Bewirtschaftung erheblich. Wir plädieren an dieser Stelle für einen parallelen Grenzverlauf zu den übrigen Flächen und ihrer Bewirtschaftungsrichtung.

Das Einverständnis mit den Flächeneigentümern setzen wir als gegeben voraus.

Hinsichtlich erforderlicher externer Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.

Wir möchten an dieser Stelle bereits anregen, Auflagen zur Begrünung absehbar großer Dachflächen als Baustein zur flächensparsamen gebietsinternen Kompensation in Ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clauswitz

Clauswitz

Fachbereich 2; Nachhaltige Landnutzung, Ländliche Entwicklung